

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 92/04

11. November 2004

Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed in der Rechtssache C-209/03

*The Queen gegen London Borough of Ealing and Secretary of State for Education, ex parte
Dany Bidar*

NACH ANSICHT VON GENERALANWALT GEELHOED FÄLLT NACH DER EINFÜHRUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT UNTERHALTSFÖRDERUNG FÜR STUDENTEN, DIE EIN HOCHSCHULSTUDIUM ABSOLVIEREN, IN FORM VON VERGÜNSTIGTEN DARLEHEN ODER STIPENDIEN IN DEN GELTUNGSBEREICH DES EG-VERTRAGS

*Zwar darf ein Wohnortanfordernis grundsätzlich bei der Festlegung der
Anspruchsvoraussetzungen verwendet werden, doch dürfen die Anspruchsvoraussetzungen
nicht über dasjenige hinausgehen, was für die Feststellung des Vorliegens einer tatsächlichen
Verbindung zwischen dem Studenten und dem nationalen Bildungssystem sowie der
Gesellschaft erforderlich ist.*

Im Vereinigten Königreich wird eine Beihilfe zu den Unterhaltskosten für Studenten hauptsächlich im Wege von Studentendarlehen vom Staat gewährt. Diese werden zu einem an die Inflationsrate gebundenen Zinssatz gewährt, der unter den gewerblichen Zinssätzen liegt, und der Student beginnt mit der Rückzahlung des Darlehens erst, wenn sein Verdienst einen bestimmten Betrag übersteigt. Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats hat Anspruch auf ein solches Darlehen nur dann, wenn er im Vereinigten Königreich „settled“ (auf Dauer ansässig) ist und dort in den drei Jahren vor dem ersten Tag seines Studiums seinen Wohnsitz gehabt hat. „Settled“ ist nur, wer seit vier Jahren für andere Zwecke als zu einer Vollzeitausbildung im Vereinigten Königreich wohnt.

Dany Bidar, ein französischer Staatsangehöriger, zog im August 1998 in das Vereinigte Königreich und absolvierte die letzten drei Jahre seiner höheren Schulbildung in London. Im September 2001 ließ er sich am University College London für eine Hochschulausbildung einschreiben und beantragte beim London Borough of Ealing einen finanziellen Zuschuss. Zwar wurde ihm eine Förderung für seine Studiengebühren gewährt, jedoch wurde ihm ein Darlehen für seine Unterhaltskosten mit der Begründung versagt, dass er nicht im Vereinigten

Königreich „settled“ sei.

Herr Bidar focht diese Entscheidung mit der Begründung an, dass das Ansässigkeitserfordernis eine nach dem EG-Vertrag verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstelle. Der High Court hat den Gerichtshof gefragt, ob nach Änderungen im EG-Vertrag, insbesondere der Einführung der Unionsbürgerschaft, die Unterhaltsförderung für Studenten weiterhin nicht unter den EG-Vertrag falle, und verneinendenfalls, welche Kriterien bei der Prüfung zugrunde zu legen seien, ob die Anspruchsvoraussetzungen auf objektiven Erwägungen beruhten.

Heute hat Generalanwalt Geelhoed seine Schlussanträge in dieser Rechtssache vorgetragen.

Der Generalanwalt führt aus, dass nach der früheren Rechtsprechung Unterhaltsförderung für Studenten nicht vom Geltungsbereich des EWG-Vertrags erfasst worden sei. Die Einfügung von Bestimmungen, die die Bildung in den Bereich der Tätigkeiten der Gemeinschaft einbezogen hätten, durch den Vertrag von Maastricht, deute jedoch darauf hin, dass eine Förderung zur Deckung der Unterhaltskosten jetzt vom Vertrag erfasst werden könnte. Zudem ist der Generalanwalt im Licht der Einführung der Unionsbürgerschaft und der Rechtsprechung des Gerichtshofes in diesem Bereich der Ansicht, dass Unterhaltsförderung für Studenten jetzt in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle. Gerade da die Unionsbürgerschaft auf den Anspruch auf freie Bewegung und freien Aufenthalt im Gebiet eines Mitgliedstaats für wirtschaftlich nicht tätige Personen erstreckt worden sei, könne auch davon ausgegangen werden, dass unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf Vergünstigungen wie diejenige, um die es gehe, die gewöhnlich Arbeitnehmern gewährt würden, auf wirtschaftlich nicht tätige Personen erstreckt werde.

Im Zusammenhang mit den Kriterien für die Prüfung, ob Anspruchsvoraussetzungen objektiv gerechtfertigt und unabhängig von der Staatsangehörigkeit seien, führt der Generalanwalt erstens aus, dass dann, wenn Anspruchsvoraussetzungen für Unionsbürger, die sich im Aufnahmemitgliedstaat aufhielten, schwerer zu erfüllen seien als für Inländer, dies auf den ersten Blick eine gegen den Vertrag verstoßende mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle. Allerdings könne eine solche unterschiedliche Behandlung zulässig sein, wenn sie gerechtfertigt sei und im rechten Verhältnis zu einem zulässigen Ziel stehe.

Zwar räumt der Generalanwalt ein, dass die Mitgliedstaaten ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung des Missbrauchs ihrer Unterstützungssysteme für Studenten und an der Verhinderung eines „Leistungsbezugstourismus“ haben könnten; doch dürfe dieses Interesse nicht in einer Art gewährleistet werden, die die Grundrechte von Unionsbürgern untergrabe. Daher könne ein Mitgliedstaat zwar Voraussetzungen aufstellen, die gewährleisten, dass der Antragsteller eine tatsächliche Verbindung zum nationalen Bildungssystem und der Gesellschaft habe; doch müssten diese Voraussetzungen geeignet sein und dürften nicht über dasjenige hinausgehen, was für die Erreichung dieses Zieles notwendig sei.

Der Gerichtshof habe zuvor festgestellt, dass ein Wohnortfordernis grundsätzlich ein geeigneter Nachweis für das Bestehen dieser Verbindung sei. Würde ein solches Erfordernis jedoch eine Person, die eine echte Verbindung zum nationalen Bildungssystem oder der nationalen Gesellschaft nachweisen könne, vom Bezug einer Unterhaltsbeihilfe ausschließen, so wäre dieses Ergebnis unverhältnismäßig. Insbesondere dann, wenn jemand seine höhere Schulbildung in einem Mitgliedstaat erhalten habe, was sich eher dazu eigne, ihn für den

Besuch einer Hochschule in diesem Mitgliedstaat als anderswo vorzubereiten, sei seine Verbindung zum Bildungssystem des Aufnahmemitgliedstaats offenkundig.

Schließlich hebt der Generalanwalt hervor, dass eine Entscheidung, wonach Unterhaltsförderung in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle, eine neue und unvorhersehbare Entwicklung im Gemeinschaftsrecht bedeuten würde, von der die Regierung des Vereinigten Königreichs zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Regelung keine Kenntnis gehabt habe. Ferner seien die finanziellen Folgen einer Entscheidung zugunsten von Herrn Bidar nicht klar. Daher führt er aus, dass es gerechtfertigt sei, die zeitliche Wirkung einer für Herrn Bidar günstigen Entscheidung auf ab dem Zeitpunkt dieses Urteils begründete Rechtsverhältnisse zu beschränken, außer in Fällen, in denen vor diesem Zeitpunkt ein Rechtsstreit zum Zweck der Anfechtung von Entscheidungen, mit denen der Anspruch auf Unterhaltsförderung für Studenten versagt worden sei, eingeleitet worden sei.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, ES, DE, FI, GR, IT, NL, PT

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*